

sowie der von ihm etwa zu bezahlenden Schuldzinsen (§ 20) innerhalb Jahresfrist erwirbt und für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen und Vergnügen verwendet oder zur Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse erübrigt.

Erbschaften, Vermächtnisse, Aussteuern u. dergl. sind nicht als Einkommen zu versteuern, sondern bilden einen Zuwachs zu dem Stammvermögen des Empfängers, dessen Erträgnisse der directen Besteuerung unterliegen.

Der Bericht sagt:

Abschnitt III.

Von der Einkommensteuer.

Da der Entwurf eine wirkliche reine Einkommensteuer nicht kennt, so mußten die unter diesen Abschnitt gehörenden Bestimmungen von der Deputation gänzlich neu geschaffen werden und war derselben nach dieser Richtung hin ein Studium des jenseitigen Berichts, welcher gerade diese Materie besonders eingehend behandelt, sehr lehrreich.

Die im jenseitigen Berichte unter III S. 478 ersichtliche Fassung erschien der unterzeichneten Deputation als die zutreffendste und präziseste, die überhaupt gefunden werden kann.

Sie hat daher dieselbe am Eingange dieses Abschnitts in

§ 19

wörtlich wieder aufgenommen und hofft hierfür die Zustimmung der geehrten Kammer zu erlangen.

Auch der zweite Absatz dieses Paragraphen ist wörtlich dem genannten Antrage sub III entnommen.

Ich habe da zu erinnern, was schon im Bericht gesagt ist, daß dieser Paragraph wörtlich entnommen ist dem Vorschlage, welchen die Deputation der Zweiten Kammer gemacht hat.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 19? — Es meldet sich Niemand. Ich richte daher an die Kammer die Frage:

„ob sie § 19 genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff (liest):

§ 20.

Berechnung des wirklichen Einkommens.

Bei Berechnung des wirklichen Einkommens ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, aus welchen Erwerbsquellen dasselbe geflossen ist.

In Abzug kommen:

- a) sämtliche Schuldzinsen, gleichviel, ob die Schulden für productive oder unproductive Zwecke contrabirt, ob dieselben durch Hypothek, Faustpfand, Bürgschaft und andere Weise sichergestellt sind oder nicht;
- b) die von dem Beitragspflichtigen zu entrichtende Ertragssteuer.

Dagegen dürfen alle indirecten Steuern, Kirchen-, Schul- und Communalabgaben nicht in Abzug gebracht werden.

Der Bericht sagt:

§ 20

ist der Ort, wo der so oft und laut erhobene Ruf nach allseitiger Berechtigung zum Abziehen der Schulden Berücksichtigung findet.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Herr von Kostitz-Wallwitz hat das Wort.

Geh. Finanzrath von Kostitz-Wallwitz: Meine Herren! Nach § 19 sollen bei Berechnung des Einkommens sämtliche Produktionskosten in Abzug gebracht werden, dagegen sollen nach den Vorschlägen der Deputation im letzten Satze des § 20 alle indirecten Steuern nicht in Abzug gebracht werden, auch wenn sie im gewöhnlichen Sinne zu den Produktionskosten zu rechnen sind. Wenn der Satz unverändert angenommen wird, wie er hier gedruckt steht, so kommen wir zu Consequenzen, welche die geehrte Deputation wohl kaum beabsichtigt hat. Sehen wir uns einmal einige praktische Fälle an. Nehmen wir den Pächter eines Rittergutes, mit welchem eine Brennerei verbunden ist. Derselbe hat jährlich vielleicht für 4000 Thlr. Branntweinsteuer zu bezahlen und erwirthschaftet im Ganzen vielleicht ebenfalls nur 4000 Thlr. Er wird mithin bei der Ertragssteuer mit 4000 Thlr. eingeschätzt. Natürlich geht hierbei die Einschätzungskommission davon aus, daß die Branntweinsteuer, welche er verlegt, unter die Bewirthschaftungskosten eingerechnet wird. Derselbe Mann würde aber nach der Fassung des § 20 diese 4000 Thlr. Branntweinsteuer unter seine Einkommensteuer mit einzustellen haben. Er würde mithin bei der Einkommensteuer nach 8000 Thlr. besteuert werden, während er factisch nur 4000 Thlr. hat. In derselben Lage würde sich ein Brauer befinden, der genöthigt werden soll, die Brau- und Malzsteuer, welche er zunächst verlegt und im Product wieder erstattet bekommt, nicht abzuziehen. In der gleichen Lage befände sich ein Fleischer, der die Schlachtsteuer nicht abziehen dürfte. Der Ausdruck „indirecte Steuern“ ist an sich dehnbar und es ist mir nicht ganz klar, ob die geehrte Deputation unter dem Ausdruck „indirecte Steuern“ auch die Zölle verstanden hat. Hat sie das, so trifft die Bemerkung, welche ich machte, auch auf die Gewerbetreibenden zu, die einen Theil ihrer Hilfsmaterialien verzollen müssen, auf Kaufleute, die ihre Waaren importiren und die Zölle dafür zu bezahlen haben. Sollen nun diese Gewerbetreibenden den Betrag der Zölle, die sie zahlen und die mitunter in die Hunderttausende gehen, bei der Einkommensteuer als Einkommen versteuern? Das ist eine Consequenz, die meiner Ansicht nach unhaltbar ist. Ich gebe zu, daß unter den indirecten Steuern, incl. Zöllen,